

# **Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Oder-Spree e.V.**

(in der Fassung vom 26.02.1994)  
(zuletzt geändert auf Beschluss der 9. Delegiertenversammlung  
am 22.07.2017 in Lindenberg)

## **§ 1: Name, Sitz, rechtliche Stellung, Geschäftsjahr**

1. Der Feuerwehrverband für das Territorium des Landkreises Oder-Spree trägt den Namen „Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Oder-Spree e.V.“ – im Folgenden KfV-LOS e.V. genannt.
2. Der Sitz des KfV-LOS e.V. ist die Geschäftsstelle des KfV-LOS, Lise-Meitner-Str. 12, 15517 Fürstenwalde.
3. Der KfV-LOS e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registriernummer: VR 2934 FF eingetragen.
4. Der KfV-LOS e.V. ist politisch und weltanschaulich neutral. Es ist ihm verboten, parteipolitische oder religiöse Ziele in die Arbeit des Verbandes einzubeziehen.
5. Der KfV-LOS e.V. ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung und der Rettung aus Lebensgefahr
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in §3 beschriebenen Aufgaben.
3. Der KfV-LOS e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 ff (steuerbegünstigende Zwecke) der Abgabenordnung (AO).
4. Der KfV-LOS e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Der KfV-LOS e.V. erfüllt seine Aufgaben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zu den Aufgaben des KfV-LOS e.V. gehören insbesondere:
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten.
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden, dem LFV Brandenburg e.V. und dem DFV
  - c) Pflege der Kameradschaft und Sozialbetreuung.
  - d) Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses im Rahmen der Gesetzgebung vor allem durch Koordinierung, Hilfe bei der Organisation und Unterstützung durch geeignete Führungskräfte auf territorialer Ebene.
  - e) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr im Sinne der Deutschen Jugendfeuerwehr und nachgeordneter Jugendfeuerwehrverbände.
  - f) Förderung der kulturellen und feuerwehrhistorischen Arbeit.
  - g) Umfassende Unterstützung bei der Betreuung des Feuerwehrmuseums in Eisenhüttenstadt.
  - h) Eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des KfV-LOS e.V.
  - i) Herausgabe von Informationsmaterialien in geeigneter Weise.

### **§ 4 Mitglieder des Verbandes**

1. Ordentliche Mitglieder des KfV-LOS e.V. können die Feuerwehren der Städte, Ämter und Gemeinden – bestehend aus den Einsatzabteilungen, den Jugendfeuerwehren, den Alters- und Ehrenabteilungen - und den Ehrenmitgliedern, sowie Verbände und Vereinigungen werden.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist dem KfV-LOS e.V. gegenüber schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Als Tag der Aufnahme gilt das Datum der Beitrittserklärung.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des KfV-LOS e.V. ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 4 (1) dieser Satzung bilden die „Jugendfeuerwehr im KfV-LOS e.V.“ Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung, die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des KfV-LOS e.V..

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KFV-LOS e.V. endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt aus dem KFV-LOS e.V. kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem KFV-LOS e.V. ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem KFV-LOS e.V. nicht nachkommt, oder
  - b. wenn sein Verhalten den Interessen des KFV-LOS e.V. widerspricht, so dass sein Verbleib im KFV-LOS e.V. dessen Bestrebungen zuwider läuft.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe, schriftlich, innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
5. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem KFV-LOS e.V. ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses, Einspruch an den Vorsitzenden möglich. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den KFV-LOS e.V.

### **§ 6 Mittel des Verbandes**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des KFV-LOS e.V. benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
5. Die Mitglieder des KFV-LOS e.V. gemäß § 4 (1 und 2) erhalten keine Beitragsrückerstattung.

## **§ 7 Organe des KFV-LOS e.V**

1. Organe des KFV-LOS e.V. sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Organe geben sich eine jeweils entsprechende Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung des KFV-LOS e.V. besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Delegierten gemäß § 4 (1) und
  - c) den Delegierten gemäß § 4 (2) dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Delegierte gemäß § 8 (1) Buchstabe b) hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme.
3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, für die von den Mitgliedern nach § 4 (1) bei der letzten Beitragszahlung vor der Delegiertenversammlung Jahresmitgliedsbeiträge gezahlt worden sind. Je 25 Personen der Mitgliedsfeuerwehren ist ein Delegierter zu benennen.
4. Die fördernden Mitglieder des KFV-LOS e.V. werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen (Einzelpersonen und bei Institutionen je ein Vertreter).
5. Ordentliche Delegiertenversammlungen des KFV-LOS e.V. finden jährlich statt.
6. Ordentliche Delegiertenversammlungen des KFV-LOS e.V. sind mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin vom Vorsitzenden des KFV-LOS e.V. in schriftlicher Form einzuberufen.
7. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorsitzenden des KFV-LOS e.V. innerhalb eines Monats schriftlich einzuberufen.
8. Bei Einberufung einer Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung des KFV-LOS e.V. gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
  - b) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes gemäß §10 (1) Buchstaben a) – g) dieser Satzung alle vier Jahre. Näheres wird in der Wahlordnung geregelt.
  - d) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, im Abstand von vier Jahren.
  - e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) Festlegung und Verabschiedung der Haushaltspläne
  - g) Entgegennahme der Haushaltsrechnung und der Berichte der Kassenprüfer.
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung des KFV-LOS e.V.
  - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
  - j) Bestätigung der Jugendordnung
  - k) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern des KFV-LOS e.V.
  - m) Bestätigung der Verbandsdokumente (Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, usw.)
  - n) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
  - o) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
  - p) Benennung von Mitgliedern für die Organe und Tagungen des LFV Brandenburg sowie weiterer Organe und Ausschüsse.
  
2. Bei der Beschlussfassung zu § 9 (1) Buchstabe b) hat der Vorstand kein Stimmrecht.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) bis zu drei Stellvertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  - e) dem Pressesprecher
  - f) der Frauensprecherin
  - g) einem Vertreter der Alters- u. Ehrenabteilungen
  - h) den Beisitzern aus den Fachausschüssen
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
3. Der Vorstand gemäß §10 (1) Buchstaben a) – g) beruft die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß §10 (1) Buchstabe h). Der Kreisjugendfeuerwehrwart ist geborenes Mitglied im Vorstand.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- u. Kassenführung obliegt dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
2. Zu den übrigen Aufgaben des Vorstandes des KFV-LOS e.V. gehören insbesondere:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Verbandsorgane
  - c) Jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) Erarbeitung der Verbandsdokumente (Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, usw.)
  - e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder des KFV-LOS e.V. im Sinne des § 3 (2) dieser Satzung und des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
  - f) Berufung von weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß §10 (3), ehrenamtlichen Fachreferenten und Leitern von Fachausschüssen und Arbeitskreisen
  - g) Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen des KFV-LOS e.V.
3. Für die Herausgabe von offiziellen Verlautbarungen des KFV-LOS e.V. erfolgen über den Pressesprecher. Darüber hinaus sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu öffentlichen Aussagen über die Arbeit des KFV-LOS e.V. befugt. Gleiches gilt für den Kreisjugendfeuerwehrwart hinsichtlich der Arbeit der Jugendfeuerwehr im KFV-LOS e.V.
4. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende des KFV-LOS e.V.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift**

1. Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme des § 13 (3) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Wird die Beschlussunfähigkeit eines Verbandsorgans festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Verbandsorgane werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei mehrheitlicher Stimmenenthaltung wird der Abstimmungsvorgang wiederholt, im zweiten Abstimmungsvorgang zählt die Anzahl der dann abgegebenen Ja- und Neinstimmen zueinander.
5. Den Vorsitz in den Verbandsorganen führt der Vorsitzende des KFV-LOS e.V., im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Für die Delegiertenversammlung kann vom Vorstand ein Versammlungsleiter berufen werden.
6. Für die Protokollierung von Sitzungen der Verbandsorgane wird ein Schriftführer benannt.
7. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu übergeben.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Änderungen des Satzungszweckes erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Zur Auflösung des KFV-LOS e.V. ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer ordentlichen Delegiertenversammlung anwesend sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des KFV-LOS e.V. an den Landkreis Oder-Spree, der es ausschließlich für Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zu verwenden hat.
5. Der Vorstand hat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Delegiertenversammlung durchzuführen.

### **§ 14 Ladung von Gästen**

1. Über die Einladung von Gästen zu den Sitzungen der Verbandsorgane entscheidet der Vorstand.
2. Vertreter der Träger des Brandschutzes können zu den Sitzungen der Verbandsorgane eingeladen werden.
3. Die Gäste und die Vertreter der Träger des Brandschutzes haben kein Stimmrecht.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Vorstehende Satzung wurde von der Ersten Delegiertenversammlung des KFV-LOS e.V. am 26.02.1994 in Beeskow beschlossen. Und auf Beschluss der Delegiertenversammlungen am 08.04.2000, 17.09.2004, 25.04.2008, 14.09.2012 und 22.07.2017 geändert. Die vorstehende Satzung tritt mit vollzogener Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) in Kraft.